



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts

Drs. 15/657 (neu)

Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst nur zu erfüllen, wenn diese nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden können; § 102 Abs.1 und 5 sowie § 105 bleiben unberührt.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen treffen sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

3. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem Innenministerium anzuzeigen.“

4. § 16a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unterrichtung erfolgt in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der

Gemeindevertretung, in allen übrigen Fällen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.“

5. § 16b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde werden Einwohner-
versammlungen von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
einberufen.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 16c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere regelt die Gemeinde durch Satzung.“

7. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt.

„Das Nähere regelt die Gemeinde durch Satzung.“

8. § 16f Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag muss von 5 v.H. der Einwohnerinnen und Einwohner, die das
14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

9. § 16g wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bürgerbegehren muss
1. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 10 %,
2. in Gemeinden über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 8 %, min-
destens jedoch von 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und
3. in kreisfreien Städten von 5 %
der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, legt die oder der Vorsitzende der
Gemeindevertretung die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffas-
sungen dar.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Ziffer „25“ durch „20“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Gemeinde und ihren Beauftragten ist zum Zweck der Überwachung öffentlicher Einrichtungen ungehindert Zutritt zum Grundstück und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren. Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt.“

(b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte oder ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, ihrer Partnerin oder ihrem Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, ihren Verwandten bis zum dritten oder, wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wurde, nicht aufgelöst ist, Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Vertreter“ eingefügt: „oder auf Vorschlag“.

12. In § 24 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Hauptsatzung kann eine pauschale Abgeltung zulassen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Sie kann Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder in bestimmten Einzelfällen durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 28 entgegensteht; sie kann jedoch die Entscheidung auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen, *soweit der zuständige Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht entschieden haben oder eine Entscheidung noch keine Rechtswirkung für Dritte erlangt hat.*“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11, 2. Halbsatz wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“

b) In Nr. 12 wird folgender Halbsatz angefügt:

„..., soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist“.

- c) In Nr. 13 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Gemeindevertretung kann die Entscheidung für bestimmte Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Hauptausschuss übertragen.“

- d) *In Nr. 14 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“.*

- e) *In Nr. 15 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: auf den Hauptausschuss und“.*

- f) *In Nr. 16 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: auf den Hauptausschuss und.“*

- g) *In Nr. 26 wird die Verweisung auf § 45b Abs. 1 Nr. 2 durch die Verweisung „§ 45c“ ersetzt.*

15. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und bürgerlichen Mitgliedern für den Bereich ihres Ausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“

16. § 31a Abs. 1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde eines Amtes,“

17. § 32 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von der Gewährung einer Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 kann Gemeindevertreterinnen und -vertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden kann, gewährt werden. Die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Sitzungsteilnahme zu überprüfen.“

18. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die derselben Partei angehören oder auf deren Vorschlag gewählt wurden, und“

- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Fraktion, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden, ohne ihr anzugehören sowie Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verlassen.“

c) *Es wird folgender Absatz 6 ergänzt:*

„(6) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister gehört der Fraktion an, die die Gemeindevertreterinnen und -vertreter bilden, die derselben Partei angehören wie sie oder er; Gleiches gilt für die auf Vorschlag von Wählergruppen Gewählten.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) *Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

„In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Städten wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.“

b) *Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:*

„Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden während der Wahlzeit gilt bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, auf der eine Neuwahl erfolgen kann, längstens für die Dauer von fünf Monaten als Verhinderung.“

c) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung. Für die Wahl und Rechtsstellung gilt § 52. Bei der nach § 40 Abs. 2 und 3 durchzuführenden Wahl der Stellvertretenden sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu berücksichtigen.“

20. In § 34 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In Gemeinden, die durch Aushang bekanntmachen, gilt die Aushangsfrist des § 4 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung nicht; die Dauer des Aushanges beträgt drei Tage.“

21. § 40a wird wie folgt geändert:

a) *Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:*

„(2) Der Beschluss, mit dem
1. die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz,
2. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister, wenn nach § 52 Abs. 2 gewählt, aus dem Amt,
3. die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister, wenn nach § 57 Abs. 2 gewählt, aus dem Amt,
4. eine Stadträtin oder ein Stadtrat aus dem Amt
abberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

(3) Über den Antrag, die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister oder eine Stadträtin oder einen Stadtrat aus dem Amt ab-

zuberufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister oder eine Stadträtin oder ein Stadtrat tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

23. § 45b erhält folgende Fassung:

„§ 45b

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Er wirkt auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin; in diesem Rahmen kann er Beschlüsse der Fachausschüsse vor der Behandlung in der Gemeindevertretung mit einem eigenen Votum ergänzen. Der Hauptausschuss kann unterschiedliche Ausschussempfehlungen durch ein eigenes maßgebendes Votum ersetzen.

(2) Der Hauptausschuss kontrolliert die Gemeindeverwaltung unter Anwendung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Berichtswesens (§ 45c). Berichtspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat. Bei Eilentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist ab einer in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze der Hauptausschuss zu beteiligen.

(4) Der Hauptausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern der Gemeinde fest, soweit nicht ihre Stellung und Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind. Der Hauptausschuss entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Einstellung, Umsetzung, Beförderung oder Höhergruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und die Leitungsaufgaben erfüllen. In Städten bedarf der Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte nach § 65 Abs. 3 der vorherigen Zustimmung durch den Hauptausschuss.

(5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch, darf der Hauptausschuss die Zuständigkeit nach § 77 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(6) Dem Hauptausschuss können durch die Hauptsatzung weitere Aufgaben übertragen werden.“

24. Folgender § 45c wird eingefügt:

„§ 45c
Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Hauptausschuss, die Fachausschüsse und die Gemeindevertretung zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Gemeindeverwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. *In das Berichtswesen sind Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung einzubeziehen, soweit sie Belange der Selbstverwaltung berühren; dies gilt insbesondere, wenn sich finanzielle Belastungen der Gemeinde ergeben.* Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge und die Qualität der erbrachten Verwaltungsleistungen,
5. den Abgleich tatsächlicher Entwicklungen zu vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen und
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht.“

25. § 46 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:*

„Sie scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn die Hauptsatzung eine bestimmte Zahl von bürgerlichen Mitgliedern nach Abs. 2 Satz 1 vorsieht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können nicht durch bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten werden. Abs.1, Abs.2 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.“

Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung leitet das älteste Mitglied die Sitzung.

26. § 47b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie derjenigen anderen Bürgerinnen und Bürger, die einer Partei oder Wählergruppe angehören oder von ihnen vorgeschlagen wurden, soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Gemeindevertretung im Ortsteil erzielt haben.“

27. § 47f wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

28. § 48 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der oder die von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde oder die oder der nach § 52 Abs. 2 gewählte ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtliche Bürgermeister ist Mitglied und für die Dauer der Wahlzeit die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

An Abs. 5 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeindevertretung bestellt eine büroleitende Beamtin oder einen büroleitenden Beamten, die oder der die für ihr oder sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen muss. Sie oder er muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt haben oder eine Laufbahnbefähigung besitzen, die als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannt ist. Die büroleitende Beamtin oder der büroleitende Beamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde. Sie oder er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach näherer Regelung in der Hauptsatzung und vertritt die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister bei der Durchführung der Aufgaben, die der Gemeinde zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.“

30. § 52 erhält folgende Fassung:

§ 52 Wahl und Rechtsstellung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl erfolgt zugleich mit der Wahl der Gemeindevertretung.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung, wenn
1. keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder
2. die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

(3) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung besitzt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wahl zugelassen worden sind, ist die Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(5) Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung statt. Die Wahl muss innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgen.

(6) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

(7) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.“

31. § 52a erhält folgende Fassung:

*„§ 52a
Abwahl*

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister kann vor Ablauf der Amtszeit von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

- 1. eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder*
- 2. eines Antrages der Wahlberechtigten, der von mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.*

(2) Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen, die mindestens ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten betragen muss. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden.

(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt aus.“

32. Der bisherige § 52a wird § 52b.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 45b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

b) Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 45b Abs. 4 Satz 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamte, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu treffen, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 45b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse an.“

d) *An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Verhinderungsfall von einer Beamtin oder einem Beamten der Gemeindeverwaltung vertreten, die oder den die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt.“

34. § 57a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit, wegen Eintritts in den Ruhestand oder wegen eines sonstigen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt notwendig, ist sie frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Wahl zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens zwei, in kreisfreien Städten mindestens drei öffentlichen Versammlungen unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorzustellen.“

35. § 57c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „eingereichten“ wird durch das Wort „unterstützten“ ersetzt.

36. § 57e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung wählt in entsprechender Anwendung des § 33 Abs.2 aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine erste stellvertretende Bürgermeisterin oder einen ersten stellvertretenden Bürgermeister und eine zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder einen zweiten stellvertretenden Bürgermeister; die Gemeindevertretung kann eine dritte Stellvertreterin oder einen dritten Stellvertreter wählen.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 45b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

b) Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des von der Stadtvertretung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 45b Abs. 4 Satz 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen

und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt zu treffen, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 45b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

c) *Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag zu Verwaltungsgliederung und Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte sowie Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung und/oder der Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte nach vorheriger Zustimmung durch den Hauptausschuss (§ 45b Abs. 4 Satz 3) der Stadtvertretung vor.“

d) *Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

„Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Stadtvertretung oder die Ausschüsse im Falle des § 45b Abs. 3 Satz 2 nach vorheriger Zustimmung durch den Hauptausschuss, an.“

e) *An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Sind Stadträtinnen oder Stadträte nicht vorhanden, so wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Verhinderungsfall von einer Beamtin oder einem Beamten der Stadtverwaltung vertreten, die oder den die Stadtvertretung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt.“

f) *Folgender Absatz 6 wird angefügt:*

„Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 25 der Gemeindeordnung entsprechend.“

38. *In § 67 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:*

„Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtvertretung. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen, einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu.“

39. *In § 77 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

“Abweichend von Absatz 1 kann die Haushaltssatzung für jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre erlassen werden. Die Prinzipien für die Jährlichkeit der Haushaltssatzung gelten für diese Satzungen entsprechend.“

40. *§ 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

„Die Gemeinde hat der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie
1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern,
2. über Sachen, die einen besondern wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche wesentlich verändern will.“

41. *§ 101 wird wie folgt geändert:*

a) *In Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unternehmen“ die Worte „für den örtlichen Bereich“ eingefügt.*

b) *Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:*

„sie die gemeindlichen Aufgaben besser und wirtschaftlicher als Dritte erfüllen kann.“

42. In § 104 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eigengesellschaften kann die Gemeinde den Hauptausschuss zur Gesellschafterversammlung bestellen.“

43. § 121 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „20 000“ durch „40 000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S.334) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kreise sind verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst nur zu erfüllen, wenn diese nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden können; § 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 102 Abs.1 und 5 sowie § 105 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kreise haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen treffen sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

3. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem Innenministerium anzuzeigen.“

4. § 16a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Unterrichtung erfolgt in den Fällen, in denen der Kreistag oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten, in allen übrigen Fällen durch die Landrätin oder den Landrat.“

5. § 16b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere regelt der Kreis durch Satzung.“

6. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt der Kreis durch Satzung.“

7. § 16e Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muss von 5 v.H. der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14 . Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

8. § 16f wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

b) Abs.6 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, legt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die innerhalb der Kreisorgane vertretenen Auffassungen dar.“

c) In Abs.7 Satz 1 wird die Ziffer „25“ durch „20“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Dem Kreis und seinen Beauftragten ist zum Zweck der Überwachung öffentlicher Einrichtungen ungehindert Zutritt zum Grundstück und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren. Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung des Kreises fest und entscheidet in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Er kann Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder in bestimmten Einzelfällen durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Landrätin oder den Landrat übertragen, soweit nicht § 23 entgegensteht; er kann jedoch die Entscheidung auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen, *soweit der zuständige Ausschuss oder die Landrätin oder der Landrat noch nicht entschieden haben oder eine Entscheidung noch keine Rechtswirkung für Dritte erlangt hat.*“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) *In Nr. 10 2. Halbsatz wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“.*
- b) *Nr. 11 wird gestrichen.*
- c) *In Nr. 12 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

„der Kreistag kann die Entscheidung für bestimmte Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Hauptausschuss übertragen.“
- d) *In Nr. 13 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“.*
- e) *In Nr. 14 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“.*
- f) *In Nr. 15 wird hinter dem Wort „Entscheidung“ eingefügt: „auf den Hauptausschuss und“.*
- g) *In Nr. 25 wird die Verweisung auf § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch die Verweisung „§ 40c“ ersetzt.*

13. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) *Einzelnen Kreistagsabgeordneten und bürgerlichen Mitgliedern für den Bereich ihres Ausschusses hat die Landrätin oder der Landrat Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.*“

14. § 26a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. *Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter des Kreises,*“

15. § 27 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„*Unabhängig von der Gewährung einer Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 kann Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden kann, gewährt werden.*“

Die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Sitzungsteilnahme zu überprüfen.“

16. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei angehören oder auf deren Vorschlag gewählt wurden, und“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Fraktion, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden, ohne ihr anzugehören sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten verlassen.“

17. § 28 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausscheiden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten oder der Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur nächsten Sitzung des Kreistages, auf die eine Nachwahl erfolgen kann, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.“

18. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Beschluss, mit dem
1. die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden aus dem Vorsitz,
2. die Landrätin oder der Landrat, wenn nach § 43 Abs. 2 gewählt, aus dem Amt abberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

(3) Über den Antrag, die Landrätin oder den Landrat aus dem Amt abzuberufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landrätin oder der Landrat tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.“

19. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 2.

20. § 40b erhält folgende Fassung:

„§ 40b

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Er wirkt auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin; in diesem Rahmen kann er Beschlüsse der Fachausschüsse vor der Behandlung im Kreistag mit einem eigenen Votum ergänzen. Der Hauptausschuss kann unterschiedliche Ausschussempfehlungen durch ein eigenes maßgebendes Votum ersetzen.

(2) Der Hauptausschuss kontrolliert die Kreisverwaltung unter Anwendung des vom Kreistag beschlossenen Berichtswesens (§ 40c). Berichtspflichtig ist die Landrätin oder der Landrat.

(3) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen, die ihm der Kreistag übertragen hat. Bei Eilentscheidungen der Landrätin oder des Landrats ist ab einer in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze der Hauptausschuss zu beteiligen.

(4) Der Hauptausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern der Gemeinde fest, soweit nicht ihre Stellung und Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind. Der Hauptausschuss entscheidet auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates über die Einstellung, Umsetzung, Beförderung oder Höhergruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und die Leitungsaufgaben erfüllen.

(5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrates; er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt die Landrätin oder der Landrat Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch, darf der Hauptausschuss die Zuständigkeit nach § 77 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(6) Dem Hauptausschuss können durch die Hauptsatzung weitere Aufgaben übertragen werden.“

21. Folgender § 40c wird eingefügt:

„§ 40c

Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Hauptausschuss, die Fachausschüsse und den Kreistag zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Kreisverwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. In das Berichtswesen sind Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung einzubeziehen, soweit sie Belange der Selbstverwaltung berühren; dies gilt insbesondere, wenn sich finanzielle Belastungen des Kreises ergeben. Es erstreckt sich insbesondere auf

- 1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,*
- 2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse,*
- 3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,*
- 4. die Menge und die Qualität der erbrachten Verwaltungsleistungen,*
- 5. den Abgleich tatsächlicher Entwicklungen zu vorliegenden Fachplanungen,*
- 6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen und*
- 7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht.“*

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Hauptsatzung eine bestimmte Zahl von Vertreterinnen und Vertretern nach Abs. 2 Satz 1 vorsieht.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Kreistagsabgeordnete können nicht durch bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten werden. Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- c) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung leitet das älteste Mitglied die Sitzung.“

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Wahl der Landrätin oder des Landrats wegen Ablauf der Amtszeit, wegen Eintritts in den Ruhestand oder wegen eines sonstigen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt notwendig, ist sie frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wahl zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens drei öffentlichen Versammlungen unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten vorzustellen.“

24. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „eingereichten“ wird durch das Wort „unterstützten“ ersetzt.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Kreises, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 40b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

- b) Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Stellenplanes und der nach 40b Abs. 4 Satz 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu treffen, soweit nicht der Hauptausschuss nach § 40b Abs. 4 Satz 2 zuständig ist.“

- c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Landrätin oder der Landrat für den Kreistag oder die Ausschüsse, im Falle des § 40b Abs. 3 Satz 2 nach vorheriger Zustimmung durch den Hauptausschuss, an.“

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1 April 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen, sofern dem nicht berechnigte Einzelinteressen oder das öffentliche Wohl entgegenstehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Amtsausschuss durch Beschluss.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Amtsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher sowie eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl des neuen oder der neuen Amtsvorsteherin oder des neuen Amtsvorstehers.“

(2) Die Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenszahlen teil. Bei gleicher Stimmenszahl entscheidet beim ersten Zusammentritt in einer neuen Wahlzeit das vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses, im übrigen das von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los entsprechend Satz 7.“

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses, die Stellvertretenden werden von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Sie leisten den Beamteneid. Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher aus, erfolgt die Vereidigung und Ein-

führung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(4) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bleibt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert::

In Satz 2 werden die Wörter „sowie einem Stellvertretenden“ gestrichen.

4. § 22a wird gestrichen.

5. In § 24a wird „§ 2 Abs. 3 (Gleichstellung)“ ergänzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 5 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufgaben des Vorstandsvorstands werden in der Verbandsatzung, das Verfahren innerhalb des Vorstands durch eine Geschäftsordnung des Verbandes festgelegt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung vom 19. März 1997 (GVOBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Gemeinden mit direkt gewählter ehrenamtlicher Bürgermeisterin oder direkt gewähltem ehrenamtlichen Bürgermeister verringert sich die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Listenvertreterinnen und Listenvertreter nach Abs. 1 Nr. 1 jeweils um eine Vertreterin oder ei-

nen Vertreter.“

2. In § 43 Abs. 1 wird nach Nr. 3 eine neue Nr. 4 eingefügt:

„4. wenn er oder sie in dem Wahlgebiet zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt wird.“

3. Die Überschrift von Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VIII, Wahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte“

4. In § 46 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlvorschläge können von
1. Parteien im Sinne von Art. 21 GG (politische Parteien),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben (Wählergruppen),
3. von Wahlberechtigten
eingereicht werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Inhalt der Wahlvorschläge gilt § 20 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Form der Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen gilt § 21 entsprechend. Für die Form der Wahlvorschläge nach Abs. 1 Nr. 3 gilt, dass sie von einer Mindestzahl der Wahlberechtigten persönlich handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Die Mindestzahl beträgt das Fünffache der Vertreterinnen und Vertreter, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises maßgebend war. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.“

e) In Absatz 5 werden

- in Satz 1 Nr. 1 hinter dem Bezug „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt „und Nr. 2“,
- in Satz 1 Nr. 2 die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden

1. Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juli 1998 (GVOBl Schl.-H. S. 210) wird aufgehoben.

2. Die Aufgaben
 1. der Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter,
 2. der Fachaufsicht über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter,
 3. der Aufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie über die Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts,
 4. der Schulaufsicht,
 5. des Schutzes von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesstätten-gesetz und
 6. der überörtlichen Prüfung
 7. die weiteren der allgemeinen unteren Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 übertragenen Aufgabenwerden von den Kreisen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Artikel 7

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Landesplanung in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) wird wie folgt geändert:

Die §§ 11 bis 13a werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 20. August 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1
 - a) wird die Nr. 1 gestrichen,
 - b) werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 die Nummern 1 bis 3.

2. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

Artikel 9

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer neuen Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Artikel 1 Ziffern 28, 30, 31 und 32 sowie Art. 5 treten am 01. April 2003 in Kraft. Wahlvorbereitende Regelungen für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister gelten abweichend bereits ab denen im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vorgesehenen Terminen.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

In Auswertung der Erfahrungen mit der 1998 geänderten Kommunalverfassung ist es Ziel des Gesetzentwurfs der CDU, die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger dadurch zu stärken, dass nicht nur die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte, sondern künftig auch die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rahmen der Kommunalwahl direkt vom Volk gewählt werden. Zum anderen soll der Gesetzentwurf den ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern wieder mehr Einflussnahme sichern. Insbesondere für die derzeitige Gestaltung der Aufgaben des Hauptausschusses hat sich in der Praxis erwiesen, dass die Kompetenzverteilung zwischen hauptamtlichem und ehrenamtlichem Element eine Neuregelung erfordert. Die CDU sieht in dem Gesetzentwurf eine Neubestimmung der Aufgabenstellung des Hauptausschusses in den hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten vor. Erweiterte Mitgestaltungsmöglichkeiten sollen der Stärkung des Ehrenamts dienen. Der Hauptausschuss soll künftig zentrale Koordinierungs-, Steuerungs- und Kontrollinstanz sein. Dabei sieht der Gesetzentwurf eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Spannungsfeld zwischen Ehrenamt und Hauptamt vor. Unverändert bleibt die Chef-Funktion der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte gegenüber den Verwaltungen erhalten. Die vorgesehenen Regelungen werden bewirken, dass die Vertrauensbasis zwischen der ehrenamtlichen Kommunalpolitik und den Hauptverwaltungsbeamten verbessert wird.

Weiterhin will der Gesetzentwurf die staatliche Regelung zurückdrängen und den Entscheidungsspielraum der Kommunen dadurch erweitern, dass die Genehmigungsvorbehalte abgebaut werden, die Entschädigungsregelungen auf das Setzen von Rahmenvorgaben beschränkt wird und den Kommunen Gestaltungsräume bei den Einwohnerbeteiligungen und bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gegeben werden.

Die Änderungsvorschläge der kommunalen Landesverbände wurden aufgenommen. Außerdem wird das Ziel verfolgt, zur stärkeren Reduzierung der wirtschaftlichen Betätigung auf den örtlichen Bereich beizutragen, den Behördenabbau mit der Abschaffung der Institution der allgemeinen unteren Verwaltungsbehörde bei den Kreisen voranzubringen und allgemein die Kommunalverwaltung zu vereinfachen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nr. 1a (§ 2 Abs. 1):

Um einen wirksamen Aufgabenabbau durch Privatisierung in den Kommunen zu verstärken, sieht die Änderung von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Änderung von § 101 Abs. 1 vor, dass die Kommunen öffentliche Aufgaben nicht wahrnehmen, wenn insbesondere Private sie besser und wirtschaftlicher erfüllen können. Künftig haben die Kommunen die Darlegungs- und Nachweislast, dass sie im Wettbewerbsverhältnis insbes. wirtschaftlicher als ein privater Dritter die Aufgabe wahrnehmen können, andernfalls haben sie eine Aufgabenübertragung vorzunehmen.

Zu Nr.1b (§ 2 Abs. 3):

Durch die Änderung bleibt es den Kommunen überlassen, in eigener kommunalpolitischer Verantwortung darüber zu entscheiden, in welcher Form der Gleichheitsgrundsatz gefördert wird. Die bisherigen Regelungen schränken das kommunale Gestaltungsrecht unnötig ein.

Zu Nr. 2 (§4):

Es dient der Verwaltungsvereinfachung, für Hauptsatzungen statt der Genehmigung nur noch eine Anzeigepflicht vorzusehen. Es bleibt der Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei Rechtsverstößen in der Hauptsatzung eine Beanstandung vorzunehmen.

Mit der Regelung entfällt das Bedürfnis für eine Teilgenehmigung, so dass Satz 4 zu streichen ist.

Zu Nr. 3 (§ 12):

Statt der Genehmigung ist für neue Wappen und Flaggen und für deren Änderung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Anzeigepflicht getreten.

Zu Nr. 4 (§ 16a):

Aus Gründen der Stärkung des ehrenamtlichen Elements sieht die Änderung vor, dass die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung erfolgt, wenn es um Entscheidungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse geht. Im übrigen erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Zu Nr. 5 (§ 16b Abs. 1):

Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt künftig der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Damit wird die bisher offene Kompetenz geklärt und zugleich das ehrenamtliche Element gestärkt.

Im übrigen wird durch die Streichung von Satz 2 bewirkt, dass die Gemeinden die Einberufung und das Verfahren der Einwohnerversammlungen durch Regelung in der Hauptsatzung (Absatz 3) selbst bestimmen.

Zu Nr. 6 (§ 16c Abs. 3):

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird bewirkt, dass die Gemeinde das Verfahren der Einwohnerfragestunde und der Anhörung mit eigener Gestaltungsmöglichkeit in der Hauptsatzung regelt.

Zu Nr. 7 (§ 16e):

Mit den Änderungen des § 16e wird den Gemeinden Gestaltungsfreiraum für die Behandlung von Anregungen und Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner eingeräumt. Die Regelung erfolgt in der Hauptsatzung.

Zu Nr. 8 (§ 16f Abs. 3):

Da nach Absatz 1 nur Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen Einwohnerantrag stellen können, ist es geboten, auch für das Quorum des Absatz 3 auf den gleichen Personenkreis abzustellen.

Zu Nr. 9a (§ 16g Abs. 4):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die nach geltendem Recht für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften in größeren Gemeinden nur schwer zu erreichen sind. Die Änderung des Abs.4 sieht daher eine Staffellung je nach Einwohnerzahl bei der Bestimmung der zu erbringenden Unterschriften vor, die in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern bei 10 % der Unterschriften beginnt und bei kreisfreien Städten bei 5 % der Bürgerinnen und Bürger endet. Damit wird Bürgerbegehren als Mittel unmittelbarer Demokratie auch in größeren Gemeinden und Städten eine realisierbare Chance gegeben.

Zu Nr. 9b (§ 16g Abs. 6):

Durch die Neufassung wird klar gestellt, dass im Rahmen der Durchführung eines Bürgerentscheids die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung dafür zuständig ist, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Auffassung die Gemeindeorgane zu der im Bürgerbescheid gestellten Frage vertreten.

Zu Nr. 9c (§ 16g Abs. 7):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Quorum von mindestens 25 % der Stimmberechtigten zu hoch angesetzt ist. Um dem Bürgerentscheid mit seiner kommunalpolitischen Funktion im Einzelfall eine bessere Realisierungschance zu geben, ist die Mindestquote für die Mehrheit auf 20 % der Stimmberechtigten herabgesetzt worden.

Zu Nr. 10 (§ 18):

Die Überwachung öffentlicher Einrichtungen erfordert den ungehinderten Zutritt zum Grundstück und zu den dem Anschluss dienenden Anlagen. Das OVG Schleswig hat festgestellt, dass für deren Zulässigkeit eine gesetzliche Grundlage fehle, wie sie Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) erfordere. Die Einfügung des neuen § 18 Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

Die Folge der Einfügung des Absatzes ist, dass der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4 wird.

Zu Nr. 11a (§ 22 Abs. 1):

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die eheähnliche Gemeinschaft erfasst wird und dass der Ausschlussgrund der Schwägerschaft nur besteht, wenn die sie begründende Ehe noch besteht.

Zu Nr. 11b (§ 22 Abs. 2):

Nach der bestehenden Rechtslage sind Personen, die aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (§ 28 Nr. 20) in einen Vorstand, Aufsichtsrat u.a. entsandt werden, nicht befangen. Demgegenüber sind von der Gemeindevertretung nur vorgeschlagene Vertreter, die z.B. von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, ausgeschlossen. Durch die Einfügung wird die sachlich nicht vertretbare Unterscheidung beseitigt und in beiden Fällen eine Befangenheit festgelegt.

Zu Nr. 12 (§ 24 Abs. 3):

Die Neuregelung gewährt die rechtliche Möglichkeit einer pauschalierten Abrechnung z.B. von Telefongesprächen und Wohnungsanteilkosten für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Zu Nr. 13 (§ 27):

Durch die Neufassung von Abs.1 soll die nach bisherigem Recht unbefriedigende Delegationsregelung für die Gemeindevertretung korrigiert werden. Nach der Neufassung kann die Gemeindevertretung Entscheidungen, die sie allgemein durch Hauptsatzung

oder im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat, jederzeit wieder an sich ziehen. Voraussetzung für ein An-sich-Ziehen ist, dass Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Ausschuss in der Angelegenheit noch nicht entschieden haben oder die Entscheidung Dritten gegenüber noch nicht bindend ist.

Zu Nr. 14 (§ 28):

Zur Stärkung des Hauptausschusses geben die Änderungen zu Nr. 11, 12, 14, 15 und 16 der Gemeindevertretung die Möglichkeit, eine Delegation von Entscheidungen nicht nur auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sondern auch auf den Hauptausschuss vorzunehmen, wobei dazu auf unterschiedliche, in der Hauptsatzung festgelegte Beträge abzustellen ist.

Die Änderung der Nr. 13 ist zweckmäßig, weil in Zeiten des Wettbewerbs Entscheidungen über privatrechtliche Entgelte (Tarife) häufig kurzfristig zu treffen sind, was durch eine Delegation gewährleistet werden kann.

Die Änderung der Nr. 26 ist eine redaktionelle Anpassung an die neuen Regelungen über das Berichtswesen.

Zu Nr. 15 (§ 30):

Die Änderung des Absatzes 1 gibt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gegenüber der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister ein umfassendes Recht auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht, das nicht mehr auf die Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen begrenzt ist. Die Änderung dient der Stärkung des ehrenamtlichen Elements der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Nr. 16 (§ 31a Abs. 1):

Die Änderung ergänzt die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft in einer Gemeindevertretung für Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde (§ 23 AO).

Zu Nr.17 (§ 32 Abs. 3):

Durch die Änderung des Absatzes 3 werden in ihm nur noch die Rahmenbedingungen für die Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Gesetz festgelegt. Die näheren Voraussetzungen und der Umfang insbesondere für deren Entschädigung bestimmt die Gemeinde selbst durch Satzungsregelung. Hiermit wird die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt. Die Pflicht zu einer regelmäßigen Überprüfung der Höhe von Aufwandsentschädigungen soll überzogene Festsetzungen ausschließen.

Zu Nr.18 (§ 32a):

Die Neufassungen des Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 Satz 2 berücksichtigen die Änderung des kommunalen Wahlrechts, nach der auch Parteilose in die Wahlvorschläge von Parteien aufgenommen werden können.

Die Anfügung des Absatzes 6 ist erforderlich im Hinblick auf die Direktwahl der ehren-

amtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und regelt deren Fraktionszugehörigkeit.

Zu Nr. 19 (§ 33):

Die Änderung von Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in hauptamtlich verwalteten Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt.

Mit der Änderung des Abs. 1 Satz 5 wird die fehlende Regelung ergänzt, dass auch für das Ausscheiden der stellvertretenden Vorsitzenden während der Wahlzeit eine Verhinderung (Satz 4) bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens bis zu fünf Monaten, vorliegt.

Mit Absatz 3 wird als Folgerung der Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt, dass sie kraft Gesetzes Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung sind. Ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung folgt aus § 48. Ihre Wahl und ihre Rechtsstellung ergibt sich aus § 52.

Die Wahl der Stellvertretenden in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden erfolgt unverändert nach dem Meiststimmen-Verfahren des § 40 Abs. 2 und 3.

Zu Nr. 20 (§ 34):

Zur Gewährleistung der unverzüglichen örtlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung und zur Vermeidung von Rechtsfehlern bei Entscheidungen ist für Gemeinden, die ihre Bekanntmachungen durch öffentlichen Aushang vollziehen, abweichend von § 4 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung bestimmt worden, dass für die örtliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung die Dauer des Aushangs nicht 14 Tage, sondern nur drei Tage beträgt.

Zu Nr. 21 (§ 40a):

Mit der Änderung wird bestimmt, dass auch die Abberufung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn nach § 57 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung gewählt, und der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters, wenn nach § 57 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung gewählt, einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter bedarf.

Zu Nr. 22 (§ 45):

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird der Gemeindevertretung die Entscheidung eingeräumt, sich auf die Bildung eines einzigen Ausschusses zu beschränken.

Absatz 2 ist überflüssig, nachdem in § 27 Abs. 1 die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungen auf Ausschüsse gegeben ist.

Zu Nr. 23 (§ 45b):

§ 45b enthält eine Neudefinition der Aufgaben des Hauptausschusses. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung haben deutlich gezeigt, dass die Zuständigkeiten des Hauptausschusses korrekturbedürftig sind.

Absatz 1 legt fest, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung generell vom Hauptausschuss vorbereitet werden. Er arbeitet eng mit den übrigen Ausschüssen der Gemeindevertretung zusammen und wirkt auf die Einheitlichkeit ihrer Arbeit hin. Er kann Ausschussbeschlüsse mit einem eigenen Votum versehen und kann sich widersprechende Ausschussempfehlungen durch ein eigenes Votum ersetzen.

Absatz 2 will die Überwachungsfunktion des Hauptausschusses stärker hervorheben. Regelungen zum Berichtswesen finden sich in § 45c. Die Regelung hält damit an der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Haupt- und Ehrenamt fest. Durch die erweiterte Überwachungsfunktion erfolgt aber eine sinnvolle Verknüpfung von Ehrenamt und Hauptamt.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gemeinde auch bei eiligem Handlungsbedarf entscheidungsfähig bleibt. Eilentscheidungen lagen bisher allein in der Hand der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Vorschrift sieht eine Beteiligung des Hauptausschusses vor, wenn eine in der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze überschritten wird.

Die bisherige Zuständigkeit der Gemeindevertretung für den Erlass allgemeiner Grundsätze für die Beschäftigung des Personals wird in die Zuständigkeit des Hauptausschusses verlagert. Das ist sinnvoll, weil der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auch Personalentscheidungen für das Führungs-

personal treffen soll. In Städten wird der Vorschlag für die Verwaltungsgliederung und die Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte an die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses gekoppelt.

Die derzeitige Rechtslage ist insoweit unbefriedigend, als dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung keine weiteren Aufgaben übertragen werden können. Diesen Mangel beseitigt die Neuregelung in Absatz 6.

Zu Nr. 24 (§ 45c):

Die Neuregelung beschreibt, worauf sich das Berichtswesen inhaltlich mindestens zu erstrecken hat. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Hauptausschüsse ihre Kontrollfunktionen nach § 45b Abs. 4 wirksam wahrnehmen können; andererseits sollen die Hauptausschüsse die Informationen erhalten, die politischen Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Grundsätze des Berichtswesens, das sich auch auf Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung bezieht, sofern diese Belange der Selbstverwaltung berühren, sind nach § 28 Nr. 26 durch die Gemeindevertretung festzulegen.

Zu Nr. 25a (§ 46 Abs. 2):

Die Änderung bewirkt die sinnhafte Folge, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter nachgerückt ist, seinen Sitz im Ausschuss beibehält und ihn nicht - wie nach geltendem Recht - verliert, es sei denn, die Hauptsatzung hat die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder festgelegt.

Zu Nr. 25b (§ 46 Abs. 3):

Die Änderung, mit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht durch bürgerliche Mitglieder vertreten werden können, stellt sicher, dass zur Gewährleistung der erforderlichen demokratischen Legitimation bei Abstimmungen keine Mehrheit bürgerlicher Mitglieder gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern entstehen kann.

Zu Nr. 25c (§ 46 Abs. 4):

Für den Fall, dass Fraktionen mit gleicher Höchstzahl denselben Ausschussvorsitz verlangen, ist nach dem neuen Satz 4 eine Entscheidung über die Reihenfolge durch Los vorgesehen.

Zu Nr. 26 (§ 47b Abs. 3):

Die Neufassung des Satzes 3 berücksichtigt die Änderung des kommunalen Wahlrechts, nach der auch Parteilose in die Wahlvorschläge von Parteien aufgenommen werden können.

Zu Nr. 27a (§ 47f Abs. 1):

Die Vorschrift muss um eine Rechtsfolgenregelung ergänzt werden. Diese entspricht § 16a Abs. 2.

Zu Nr. 27b (§ 47f Abs. 2):

Die Dokumentation, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen berücksichtigt wurden, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner gesetzlichen Vorgabe bedarf.

Zu Nr. 28 (§ 48):

Nach den Regelungen in § 52 soll die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. der ehrenamtliche Bürgermeister künftig von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählt werden. Die Regelung stellt sicher, dass die bewährte Verbindung der Position der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit der Funktion der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten bleibt.

Zu Nr. 29 (§ 50 Abs. 5):

Mit der Ergänzung wird für amtsfreie, von einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister verwalteten Gemeinde vorgegeben, dass die erforderliche personelle Ausstattung mit befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet ist, wie dies entsprechend durch § 15 Amtsordnung für die Amtsverwaltung erfolgt ist.

Zu Nr. 30 (§ 52):

Die neue Vorschrift regelt die Wahl und die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die nach demokratischen Prinzipien von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden sollen. Damit werden die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger weiter ausgebaut. Die Wahlvorschlagsrechte sowie das Wahlverfahren werden im einzelnen durch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz geregelt. Dabei wurden die Vorschriften so ausgestaltet, wie die Regelungen für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die sich insoweit bewährt haben. Abweichend von den Vorschriften für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und -beamte ist es sachgerecht, dass die Gemeinden verpflichtet werden, lediglich eine Versammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

Zu Nr. 31 (§ 52a):

Die künftige Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch das Volk macht es notwendig, eine neue Abwahlregelung zu schaffen. Diese entspricht der Vorschrift für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Zu Nr. 32 (§ 52b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 33a bis 33c (§ 55 Abs. 1 und 2):

Die Neuregelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass in § 45b Zuständigkeiten des Hauptausschusses begründet werden.

Zu Nr. 33d (§ 55 Abs. 5):

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung besteht unverändert fort. Sie wird ergänzt um eine Bestimmung zur Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Verhinderungsfall. Künftig bestellt die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einen berufsmäßig angestellten Beamten der Gemeindeverwaltung für die Vertretung in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Damit ist für die ehrenamtliche Selbstverwaltung kein Substanzverlust verbunden, weil es bei den Weisungsaufgaben ausschließlich auf eine korrekte Rechtsanwendung ankommt.

Zu Nr. 34a (§ 57a Abs. 1):

Für die Änderung der Fristen hat sich die Notwendigkeit aus den Erfahrungen der Praxis ergeben. Außerdem wird durch die Änderung berücksichtigt, dass neben Ablauf der Amtszeit und Eintritt in den Ruhestand andere Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt gegeben sein können.

Zu Nr. 34b (§ 57a Abs. 2):

Mit der Änderung von Abs. 2 Satz 2 wird zweierlei bewirkt: Zum einen wird die Zahl der öffentlichen Versammlungen, auf denen sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, auf mindestens drei erhöht, um den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Möglichkeit zu geben, sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber zu machen. Zum anderen wird bestimmt, dass die Leitung dieser öffentlichen Versammlungen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung obliegt.

Zu Nr. 35 (§ 57c):

Die Änderung bezweckt eine Anpassung des Wortlauts an die geänderten Wahlvorschriften (§ 51 Abs. 2 Satz 3 GKWG).

Zu Nr. 36 (§ 57e Abs. 1):

Zur Harmonisierung der Wahlverfahren in der Gemeindeordnung wird auch für die Stellvertretenden der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister das Wahlverfahren nach § 33 Abs. 2 (Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht wie für die Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister) eingeführt.

Zu Nr. 37 (§ 65 Abs. 1 bis 3):

Auf die Begründung zu den wortgleichen Regelungen in § 55 wird verwiesen.

Zu Nr. 38 (§ 67):

Mit den eingefügten Sätzen wird einmal bestimmt, dass die Wahl der Stadträtinnen und Stadträte einer Zweidrittel-Mehrheit bedarf, um bei deren komplexer Aufgabenstellung den erforderlichen breiten Konsens zu bewirken und eine politisch einseitige Entscheidung auszuschließen. Zum anderen wird für die Wahl von Stadträtinnen und Stadträten auch der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausdrücklich das Vorschlagsrecht eingeräumt, da § 36 Abs. 2 Satz 3 ihnen nur ein Antragsrecht für Sachanträge gibt.

Zu Nr. 39 (§ 77 Abs. 6):

Mit der Anfügung wird für Kommunen die Möglichkeit, eine Haushaltssatzung für zwei Jahre zu beschließen, eröffnet.

Zu Nr.40 (§ 90 Abs. 3):

Es dient der Verwaltungsvereinfachung, für die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen und die Verfügung oder Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, gesellschaftlichen Wert statt der Genehmigung, nur noch eine Anzeigepflicht vorzusehen.

Zu 41 (§ 101):

Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung auf den örtlichen Bereich der Gemeinde beschränkt und sind überörtliche Aktivitäten wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Änderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bewirkt, dass die Gemeinde - und nicht der private Anbieter - den Nachweis führen muss, dass sie die gemeindlichen Aufgaben besser und wirtschaftlicher als Dritte erfüllen kann. Dadurch soll der materiellen Privatisierung in den Kommunen ein neuer Anstoß gegeben werden sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der kommunalen Haushalte: Die Änderung deckt sich mit dem Votum der Konferenz der Wirtschaftsminister vom 18./19. Mai 2000, die mit wachsender Sorge feststellte, dass die Kommunen vermehrt in Konkurrenz zu privatrechtlichen Unternehmen träten und spricht sich für eine klare Grenzziehung zwischen kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit und den der Privatwirtschaft vorbehaltenen Tätigkeitsfeldern aus. Notwendig sei eine restriktive Auslegung des kommunalen Wirtschaftsrechts. Ziel sollte sein, kommunale Aktivitäten auf den unverzichtbaren Kernbereich der Daseinsvorsorge zu beschränken. Soweit gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich seien, sollten diese umgehend in Angriff genommen werden.

Zu Nr. 42 (§ 104):

Der neu angefügte Satz 2 in Absatz 1 schafft die Möglichkeit, dass bei Eigengesellschaften statt einer zu bildenden Gesellschafterversammlung der Hauptausschuss mit dieser Aufgabe versehen wird.

Zu Nr. 43 (§ 121):

Die Festlegung der Kommunalaufsicht der Landrätinnen und Landräte auf Gemeinden und kreisangehörige Städte mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgte

in der Gemeindeordnung 1950. In den seitdem vergangenen 50 Jahren hat sich die Gebietsstruktur der Kreise und ihre Verwaltungskraft grundlegend geändert. Hatten die Kreise damals eine durchschnittlichen Einwohnerzahl von 113.271, so beträgt sie heute 195.378 Einwohnerinnen und Einwohner pro Kreis. Die eingetretene Entwicklung und die notwendige Entlastung der Landesebene rechtfertigt die Korrektur der damaligen Entscheidung und die weitergehende Delegation dieser Aufgaben auf die Landrätinnen und Landräte.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Zu Nr. 1a (§ 2 Abs. 1):

Um einen wirksamen Aufgabenabbau durch Privatisierung in den Kommunen zu verstärken, sieht die Änderung von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Änderung von § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung vor, dass die Kommunen öffentliche Aufgaben nicht wahrnehmen, wenn insbesondere Private sie besser und wirtschaftlicher erfüllen können. Künftig haben die Kommunen die Darlegungs- und Nachweislast, dass sie im Wettbewerbsverhältnis insbesondere wirtschaftlicher als ein privater Dritter die Aufgabe wahrnehmen können, andernfalls haben sie eine Aufgabenübertragung vorzunehmen.

Zu Nr.1b (§ 2 Abs. 3):

Durch die Änderung bleibt es den Kommunen überlassen, in eigener kommunalpolitischer Verantwortung darüber zu entscheiden, in welcher Form der Gleichheitsgrundsatz gefördert wird. Die bisherigen Regelungen schränken das kommunale Gestaltungsrecht unnötig ein.

Zu Nr.2 (§ 4):

Es dient der Verwaltungsvereinfachung, für Hauptsatzungen statt der Genehmigung nur noch eine Anzeigepflicht vorzusehen. Es bleibt der Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei Rechtsverstößen in der Hauptsatzung eine Beanstandung vorzunehmen.

Mit der Regelung entfällt das Bedürfnis für eine Teilgenehmigung, so dass Satz 4 zu streichen ist.

Zu Nr. 3 (§ 12):

Statt der Genehmigung ist für neue Wappen und Flaggen und für deren Änderung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Anzeigepflicht getreten.

Zu Nr. 4 (§ 16a):

Aus Gründen der Stärkung des ehrenamtlichen Elements sieht die Änderung vor, dass die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Kreispräsidentin oder

den Kreispräsidenten erfolgt, wenn es um Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse geht. Im übrigen erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch die Landrätin oder den Landrat.

Zu Nr. 5 (§ 16b):

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird bewirkt, dass der Kreis das Verfahren der Einwohnerfragestunde und der Anhörung mit eigener Gestaltungsmöglichkeit in der Hauptsatzung regelt.

Zu Nr. 6 (§ 16d):

Mit den Änderungen des § 16e wird den Kreisen Gestaltungsfreiraum für die Behandlung von Anregungen und Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner eingeräumt. Die Regelung erfolgt in der Hauptsatzung.

Zu Nr. 7 (§ 16e):

Da nach Absatz 1 nur Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen Einwohnerantrag stellen können, ist es geboten, auch für das Quorum des Absatz 3 auf den gleichen Personenkreis abzustellen.

Zu Nr. 8a (§ 16f Abs. 4):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die nach geltendem Recht für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften in größeren Kommunen nur schwer zu erreichen sind. Die Änderung des Absatz 4 sieht daher bei der Bestimmung der zu erbringenden Unterschriften vor, wie bei kreisfreien Städten, Unterschriften von mindestens 5 % der Bürgerinnen und Bürger zu fordern. Damit wird Bürgerbegehren als Mittel unmittelbarer Demokratie eine realisierbare Chance gegeben.

Zu Nr. 8b (§ 16f Abs. 6):

Durch die Neufassung wird klar gestellt, dass im Rahmen der Durchführung eines Bürgerentscheids die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident dafür zuständig ist, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Auffassung die Kreisorgane zu der im Bürgerbescheid gestellten Frage vertreten.

Zu Nr. 8c (§ 16f Abs. 7):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Quorum von mindestens 25 % der Stimmberechtigten zu hoch angesetzt ist. Um dem Bürgerentscheid mit seiner kommunalpolitischen Funktion im Einzelfall eine bessere Realisierungschance zu geben, ist die Mindestquote für die Mehrheit auf 20 % der Stimmberechtigten herabgesetzt worden.

Zu Nr. 9 (§ 18):

Die Überwachung öffentlicher Einrichtungen erfordert den ungehinderten Zutritt zum Grundstück und zu den dem Anschluss dienenden Anlagen. Das OVG Schleswig hat

festgestellt, dass für deren Zulässigkeit eine gesetzliche Grundlage fehle, wie sie Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) erfordere. Die Einfügung des neuen § 18 Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

Die Folge der Einfügung des Absatzes ist, dass der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4 wird.

Zu Nr. 10 (§ 19 Abs. 2):

Die Änderung ist eine Folge der Abschaffung der Institution der Landrätin bzw. des Landrats als allgemeiner unterer Landesbehörde durch Artikel 6.

Zu Nr. 11 (§ 22):

Durch die Neufassung von Abs.1 soll die nach bisherigem Recht unbefriedigende Delegationsregelung für den Kreistag korrigiert werden. Nach der Neufassung kann der Kreistag Entscheidungen, die er allgemein durch Hauptsatzung oder im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Landrätin oder den Landrat übertragen hat, jederzeit wieder an sich ziehen. Voraussetzung für ein An-sich-Ziehen ist, dass die Landrätin oder der Landrat oder Ausschuss in der Angelegenheit noch nicht entschieden haben oder die Entscheidung Dritten gegenüber noch nicht bindend ist.

Zu Nr. 12 (§ 23):

Zur Stärkung des Hauptausschusses geben die Änderungen zu Nr. 10, 12, 13, 14, 15 dem Kreistag die Möglichkeit, eine Delegation von Entscheidungen nicht nur auf die Landrätin und den Landrat, sondern auch auf den Hauptausschuss vorzunehmen, wobei dazu auf unterschiedliche, in der Hauptsatzung festgelegte Beträge abzustellen ist.

Die Streichung der Nr. 11 ist bedingt durch die Regelung des § 40b Abs. 4 Satz 1.

Die Änderung der Nr. 12 ist zweckmäßig, weil in Zeiten des Wettbewerbs Entscheidungen über privatrechtliche Entgelte (Tarife) häufig kurzfristig zu treffen sind, was durch eine Delegation gewährleistet werden kann.

Die Änderung der Nr. 25 ist eine redaktionelle Anpassung an die neuen Regelungen über das Berichtswesen.

Zu Nr. 13 (§ 25):

Die Änderung des Absatzes 1 gibt den Kreistagsabgeordneten gegenüber der Landrätin und dem Landrat ein umfassendes Recht auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht, das nicht mehr auf die Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen begrenzt ist. Die Änderung dient der Stärkung des ehrenamtlichen Elements der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Nr. 14 (§ 26a Abs. 1):

Die Regelung ergänzt die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Kreistag für Arbeiterinnen und Arbeiter.

Zu Nr. 15 (§ 27 Abs. 3):

Durch die Änderung des Absatzes 3 werden in ihm nur noch die Rahmenbedingungen für die Rechte der Kreistagsabgeordneten im Gesetz festgelegt. Die näheren Voraussetzungen und der Umfang insbesondere für deren Entschädigung bestimmt der Kreis selbst durch Satzungsregelung. Hiermit wird die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt. Die Pflicht zu einer regelmäßigen Überprüfung der Höhe von Aufwandsentschädigungen soll überzogene Festsetzungen ausschließen.

Zu Nr. 16 (§ 27a Abs. 3):

Die Neufassungen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 berücksichtigen die Änderung des kommunalen Wahlrechts, nach der auch Parteilose in die Wahlvorschläge von Parteien aufgenommen werden können.

Zu Nr.17 (§ 28):

Mit der Änderung des Abs. 1 Satz 5 wird die fehlende Regelung ergänzt, dass auch für das Ausscheiden der stellvertretenden Vorsitzenden während der Wahlzeit eine Verhinderung (Satz 4) bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens bis zu fünf Monaten, vorliegt.

Zu Nr. 18 (§ 35a Abs. 2 und 3):

Mit der Änderung wird bestimmt, dass die Abberufung der Landrätin oder des Landrats, wenn nach § 43 Abs. 2 durch den Kreistag gewählt, einer zweimaligen Beschlußfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten bedarf.

Zu Nr. 19 (§ 40):

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird dem Kreistag die Entscheidung eingeräumt, sich auf die Bildung eines einzigen Ausschusses zu beschränken.

Absatz 2 ist überflüssig, nachdem in § 22 Abs. 1 die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungen auf Ausschüsse gegeben ist.

Zu Nr. 20 (§ 40b):

§ 45b enthält eine Neudefinition der Aufgaben des Hauptausschusses. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung haben deutlich gezeigt, dass die Zuständigkeiten des Hauptausschusses korrekturbedürftig sind.

Absatz 1 legt fest, dass die Beschlüsse des Kreistages generell vom Hauptausschuss vorbereitet werden. Er arbeitet eng mit den übrigen Ausschüssen des Kreistages zusammen und wirkt auf die Einheitlichkeit ihrer Arbeit hin. Er kann Ausschussbeschlüsse mit einem eigenen Votum versehen und kann sich widersprechende Ausschussempfehlungen durch ein eigenes Votum ersetzen.

Absatz 2 will die Überwachungsfunktion des Hauptausschusses stärker hervorheben. Regelungen zum Berichtswesen finden sich in § 40c. Die Regelung hält damit an der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Haupt- und Ehrenamt fest. Durch die erweiterte Überwachungsfunktion erfolgt aber eine sinnvolle Verknüpfung von Ehrenamt und Hauptamt.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Kreis auch bei eiligem Handlungsbedarf entscheidungsfähig bleibt. Eilentscheidungen lagen bisher allein in der Hand der Landrätin bzw. des Landrats. Die Vorschrift sieht eine Beteiligung des Hauptausschusses vor, wenn eine in der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze überschritten wird.

Die bisherige Zuständigkeit des Kreistages für den Erlaß allgemeiner Grundsätze für die Beschäftigung des Personals wird in die Zuständigkeit des Hauptausschusses verlagert. Das ist sinnvoll, weil der Hauptausschuss auf Vorschlag der Landrätin bzw. des Landrats auch Personalentscheidungen für das Führungspersonal treffen soll.

Die derzeitige Rechtslage ist insoweit unbefriedigend, als dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung keine weiteren Aufgaben übertragen werden können. Diesen Mangel beseitigt die Neuregelung in Absatz 6.

Zu Nr. 21 (§ 40c):

Die Neuregelung beschreibt, worauf sich das Berichtswesen inhaltlich mindestens zu erstrecken hat. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Hauptausschüsse ihre Kontrollfunktionen nach § 40b Abs. 3 wirksam wahrnehmen können; andererseits sollen die Hauptausschüsse die Informationen erhalten, die politischen Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Grundsätze des Berichtswesens, das sich auch auf Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung bezieht, sofern diese Belange die Selbstverwaltung berühren, sind nach § 28 Nr. 25 durch den Kreistag festzulegen.

Zu Nr. 22a (§ 41 Abs. 2):

Die Änderung bewirkt die sinnhafte Folge, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das als Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter nachgerückt ist, seinen Sitz im Ausschuss beibehält und ihn nicht - wie nach geltendem Recht - verliert, es sei denn, die Hauptsatzung hat die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder festgelegt.

Zu Nr. 22b (§ 41 Abs. 3):

Die Änderung, mit der Kreistagsabgeordnete nicht durch bürgerliche Mitglieder vertreten werden können, stellt sicher, dass zur Gewährleistung der erforderlichen demokratischen Legitimation bei Abstimmungen keine Mehrheit bürgerlicher Mitglieder gegenüber Kreistagsabgeordneten entstehen kann.

Zu Nr. 22c (§ 41 Abs. 4):

Für den Fall, dass Fraktionen mit gleicher Höchstzahl denselben Ausschussvorsitz verlangen, ist nach dem neuen Satz 4 eine Entscheidung über die Reihenfolge durch Los vorgesehen.

Zu Nr. 23 (§ 44):

Für die Änderung der Fristen in Absatz 1 hat sich die Notwendigkeit aus den Erfahrun-

gen der Praxis gegeben. Außerdem wird durch die Änderung berücksichtigt, dass neben Ablauf der Amtszeit und Eintritt in den Ruhestand andere Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt gegeben sein können.

Mit der Änderung von Abs. 2 Satz 2 wird zweierlei bewirkt: Zum einen wird die Zahl der öffentlichen Versammlungen, auf denen sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, auf mindestens drei erhöht, um den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Möglichkeit zu geben, sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber zu machen. Zum anderen wird bestimmt, dass die Leitung dieser öffentlichen Versammlungen der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt.

Zu Nr. 24 (§ 46):

Die Änderung bezweckt eine Anpassung des Wortlauts an die geänderten Wahlvorschriften (§ 51 Abs.2 Satz 3 GKWG).

Zu Nr. 25 (§ 51):

Die Neuregelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass in § 45b Zuständigkeiten des Hauptausschusses begründet werden.

Die Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrats für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung besteht unverändert fort und findet sich nunmehr in Absatz 5. Sie wird ergänzt um eine Bestimmung zur Vertretung der Landrätin bzw. des Landrats im Verhinderungsfall. Künftig bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat einen berufsmäßig angestellten Beamten der Kreisverwaltung für die Vertretung in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Damit ist für die ehrenamtliche Selbstverwaltung kein Substanzverlust verbunden, weil es bei den Weisungsaufgaben ausschließlich auf eine korrekte Rechtsanwendung ankommt.

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Zu Nr.1 (§ 10 Abs. 5):

Nach geltendem Recht können alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Wegen der Vielzahl der Teilnahmeberechtigten kann dies problematisch sein, wenn Angelegenheiten einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Die Neuregelung soll die Teilnahmeberechtigung sachgerecht eingrenzen.

Zu Nr. 2 (§ 11):

Die Bildung von Fraktionen von Parteien und Wählergruppen sowie Gruppierungen verschiedener Wählergruppen mit Auswirkungen auf das Vorschlagsrecht für die Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und seiner oder ihrer Stellvertretenden ist nicht sachgerecht. Die Mitglieder des Amtsausschusses bestehen in erster Linie kraft ihres Amtes aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und weiterhin aus von den Gemeindevertretungen gewählten weiteren Mitgliedern. Auf den so zusammengesetzten Amtsausschuss passt nicht eine auf Fraktionen abgestellte Wahlregelung, wie

sie für direkt gewählte Gemeindevertretungen sachgerecht ist. Problematisch ist weiter die Bildung von Gruppierungen aus Mitgliedern verschiedener Wählergruppen. Statt dessen sieht Absatz 2 für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher eine volle Übernahme der bisher ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geltenden Regelung (§ 52 a.F.) vor, die in einer festgelegten Abfolge einer demokratischen Persönlichkeitswahl ein Ergebnis gewährleistet.

Die Wahl der Stellvertretenden erfolgt durch Meiststimmenwahl gemäß § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Der bisherige Absatz 7 mit seiner komplizierten Regelung wurde durch die einfache Regelung in Absatz 4 ersetzt, der nach Ablauf der Wahlzeit für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher vorsieht, dass sie oder er bis zum Amtsantritt ihrer oder seiner Nachfolgerin oder ihres oder seines Nachfolgers im Amt bleiben. Diese nach früheren Recht bereits einmal geltende Regelung ist deshalb möglich, weil die Wahlregelung des Absatzes 2 stets ein Ergebnis in der ersten oder zweiten Sitzung erwarten lässt.

Zu 2 (§ 17 Abs. 2):

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an §§ 51 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 64 Abs. 2 GO.

Für Verpflichtungserklärungen genügt auch für die Ämter künftig nur eine Unterschrift.

Zu Nr. 3 (§ 22a):

Zu Nr. 4 (§ 24a):

Zur entsprechenden Anwendung der Änderung des § 2 Abs. 3 Gemeindeordnung, mit der organisatorische Verwirklichung der Gleichberechtigung der Entscheidung der Kommunen übertragen wird, auf die Ämter, war zum einen die Streichung von § 22a Amtsordnung, zum anderen die Aufnahme des § 2 Abs. 3 Gemeindeordnung in den Katalog der entsprechend für die Ämter geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung erforderlich.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Maßgebend für die Änderung von § 12 Abs. 5 Satz 3 ist folgendes: Nach § 12 Abs. 3 kommt die Bildung eines Verbandsvorstands nur in größeren Zweckverbänden in Betracht, wenn dies nach Art und Umfang der Aufgaben erforderlich ist. Dazu kann es in solchen Zweckverbänden aus Gründen einer Arbeitsteilung geboten sein, neben einer Verbandsvorsteherin oder einem Verbandsvorsteher auch ein oder mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder mit eigenem Sachgebiet vorzusehen. Für einen solchen Verbandsvorstand ist der Verweis auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften für den Hauptausschuss nicht sachgerecht. Es ist der Regelung der Verbandssatzung zu überlassen, die Aufgaben des Verbandsvorstands und ihre Verteilung zu bestimmen. Das Verfahren im Verbandsvorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die, je nach Bestimmung der Verbandssatzung, von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorstand selbst erlassen wird.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein

Mit der Einführung der Direktwahl auch für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch das Volk durch § 52 Gemeindeordnung (Artikel 1 Nr. 31) und deren Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung durch § 48 Gemeindeordnung (Artikel 1 Nr. 29) sind für das kommunale Wahlrecht Änderungen erforderlich.

Zu Nr. 1 (§ 8):

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird in Gemeinden mit direkt vom Volk gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die in Abs.1 festgelegte Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter wie auch der Listenvertreterinnen und -vertreter für die jeweilige Gemeinde um eine Vertreterin oder Vertreter verringert, da die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister nach Art. 1 Nr. 28 (§ 48 Satz 2 GO) kraft Amtes der Gemeindevertretung angehören und ihr vorsitzen. Damit bleibt die bisherige Größenordnung der Gemeindevertretungen erhalten.

Zu Nr. 2 (§ 43):

Die Änderung regelt den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat der Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister zugleich für die Gemeindewahl als unmittelbare Vertreterin oder Vertreter und/oder Listenvertreterin oder -vertreter angetreten und gewählt worden ist. Bei einer erfolgten Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister tritt nach Absatz 1 Nr.4 ein Verlust eines von dieser oder diesem in der Gemeindewahl erworbenen Mandats ein. Nach § 44 GKWG rückt dann die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste der jeweiligen politischen Partei oder Wählergruppe nach.

Zu Nr. 3 und 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die durch die Einbeziehung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in die Direktwahl bedingt sind.

Zu Nr. 5 (§ 51):

Die Änderung bewirkt, dass die Wahlvorschläge für die Direktwahlen der ehrenamtlichen wie der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte nicht mehr von den Fraktionen in der Vertretung, sondern von den politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Daneben besteht das Recht jedes bzw. jeder Wahlberechtigten, sich selbst oder andere wählbare Bürgerinnen und Bürger für die Direktwahl vorzuschlagen.

Mit dem Bezug in Absatz 2 auf § 20 Abs. 1 bis 3 wird für den erforderlichen Inhalt der Wahlvorschläge auf eine bewährte Regelung für die Kommunalwahl zurückgegriffen.

Mit der Regelung des Absatzes 3 gilt für Form der Wahlvorschläge § 21 entsprechend. Dies bezieht sich auf die für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften und die

besonderen Anforderungen an Wahlvorschläge der politischen Parteien und Wählergruppen. Bei den Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten wird, um Missbräuchen vorzubeugen, an dem bisher geltenden Erfordernis festgehalten.

Absatz 4 übernimmt die bereits geltende Heilungsmöglichkeit.

Die Änderung in Absatz 5 beinhaltet nur die Anpassung der Bezüge auf den geänderten Absatz 1.

Artikel 6

Aufhebung des Gesetzes über die allgemeine untere Landesbehörde

Die Durchführung der Aufgaben der Institution der allgemeinen unteren Landesbehörde weist in der Praxis gegenüber den vom Kreis wahrgenommenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung keinen Unterschied mehr auf. Von der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 macht das Innenministerium seit Jahren im Hinblick auf die Tatsache, dass der Kreis die personelle und sachliche Ausstattung vorhält, keinen Gebrauch. Zur Regelung der Zusammenarbeit der Behörden auf Kreisebene (§ 4) bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

Das Gesetz ist daher im Hinblick auf die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung aufzuheben. Die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde werden künftig von den Kreisen als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Artikel 7

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Die Kreisentwicklungsplanung hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Dies ist in folgendem begründet:

Die wesentlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Kreise und kreisfreien Städte werden in den Regionalplänen festgelegt. Für eigene Festlegungen über die geordnete Entwicklung des Kreises und der kreisfreien Stadt darüber hinaus besteht in planerischer Hinsicht kein Bedarf.

Sowohl die Kreise, die kreisangehörigen Gemeinden als auch die kreisfreien Städte stellen in Zusammenhang mit ihren Haushalten mittelfristige Finanzpläne mit einem vollständigen Investitionsprogramm (§ 83 GO) auf, die jährlich fortzuführen sind. Daneben macht eine auf einen Zeitraum von fünf Jahren abgestellte eingeschränkte Aufstellung von "raumbezogenen" Vorhaben ab einer festgelegten Größenordnung im Kreisgebiet keinen Sinn, zumal der lange Planungszeitraum vielfach zu nicht mehr gegebener Aktualität führt.

Andererseits ist der Aufwand der Fortführung der Kreisentwicklungspläne ausgesprochen hoch, da alle kommunalen Körperschaften im Kreis zu beteiligen sind. Dieser Aufwand ist überflüssig.

Eine Aufhebung der Kreisentwicklungsplanung dient einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für Kreise, kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und führt zu erheblichen Kosteneinsparungen, nicht zuletzt auch für das Land (Landesplanung).

Artikel 8

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Die bisher gesetzlich vorgegebene kommunale Schulentwicklungsplanung ist aus Gründen des Aufgabenabbaus und der Entlastung der Verwaltung abzuschaffen. Die Schulentwicklungsplanung mit ihren umfangreichen und aufwendigen Erhebungen (Vgl. Richtlinien Amtsbl. Schl.-H. 1992 S.460, 1996 S. 624) und erheblichen Belastungen für die Kommunen ist überflüssig. Die Schulstandorte sind landesweit bestimmt. Es besteht kein Anlass für eine grundlegende Neuordnung der Schulstandorte. Kommunale Einzelentscheidungen über eine Neuerrichtung, Änderung und Auflösung von Schulen unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (§ 57 Abs. 2 SchulG); es können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Entscheidungsgrundlagen ohne Schulentwicklungsplanung für den Einzelfall gezielt ermittelt werden. Da mit der Schulentwicklungsplanung Fragen der Schulträgerschaft, die uneingeschränkt Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen ist, wird mit der Abschaffung der Schulentwicklungsplanung zugleich ein Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung abgebaut

Artikel 10

Inkrafttreten

In Anbetracht der Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunale Verwaltung ist es zweckmäßig, das Inkrafttreten für den Beginn des Jahres 2002 festzulegen.

Martin Kayenburg

Klaus Schlie

Dr. Johann Wadephul